

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der EL PATO Ltd. für APOCLASS

§ 1 Allgemeines

- (1) Die EL PATO Ltd. – Agentur für Kommunikation, Skalitzer Straße 68, 10997 Berlin (im Folgenden: „Anbieterin“) stellt Unternehmen der Gesundheitsbranche (im Folgenden: „Kunden“) mit APOCLASS eine Online-Lernplattform zur Verfügung, über die Apothekenmitarbeitern (im Folgenden „Nutzer“) Produkt- und Indikationsschulungen (im Folgenden: „Weiterbildungen“) angeboten werden können.
- (2) Für die Bereitstellung von APOCLASS und allen damit im Zusammenhang stehenden weiteren Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen eines Kunden finden keine Berücksichtigung, soweit diese nicht ausdrücklich anerkannt oder deren Geltung nicht vereinbart wurde.
- (3) Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen stets der Textform. Dies gilt auch für Abweichungen von dieser Formklausel.

§ 2 Angebote und Leistungsumfang

- (1) Von der Anbieterin abgegebene Angebote zur APOCLASS-Nutzung sind freibleibend. Sie erlöschen nach vierzehn Tagen, sofern in den Angeboten keine gegenteiligen Angaben enthalten sind.
- (2) Mit Vertragsschluss wird den Kunden APOCLASS als Platform as a Service (PaaS) bereitgestellt. Kunden erhalten damit das Recht, ihre Weiterbildungen über APOCLASS Nutzern anzubieten. Zu weiteren Leistungen, insbesondere der Betreuung und Unterstützung bei der Erstellung und grafischen Gestaltung einer Weiterbildung, ist die Anbieterin gegenüber den Kunden nur dann verpflichtet, wenn dies mit den Kunden ausdrücklich vereinbart wurde.



- (3) Die Anbieterin garantiert Kunden, dass diese mit ihren Weiterbildungen auf APOCLASS binnen eines Jahres mindestens 1.000 Nutzer erreichen können. Das Erreichen einer höheren Nutzerzahl garantiert die Anbieterin nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die Anbieterin hat durch die Ausgestaltung des Registrierungsprozesses sicherzustellen, dass nur solche Personen Weiterbildungen über APOCLASS abrufen und nutzen können, die den Fachkreisen im Sinne des § 2 HWG angehören. Auf eine bestimmte Ausgestaltung des Registrierungsprozesses haben Kunden keinen Anspruch
- (4) Die Anbieterin behält sich vor, Nutzern für die Registrierung bei APOCLASS Zuwendungen zu gewähren. Derartige Zuwendungen erfolgen jedoch ausschließlich nach freier Entscheidung sowie ausschließlich auf Rechnung und in alleiniger Verantwortung der Anbieterin.
- (5) Nutzer können für die Teilnahme an Weiterbildungen Zuwendungen erhalten. Die Anbieterin wird hierbei stets als Erfüllungsgehilfin der Kunden tätig. Erfolgen Zuwendungen auf Grund von Vereinbarungen mit den Kunden, werden diese ausschließlich auf deren Rechnung und alleiniger Verantwortung gewährt. Daher obliegt es in diesem Fall den Kunden, dass die Zuwendungen im Einklang mit dem geltenden Recht, insbesondere dem Wettbewerbs- und Heilmittelwerberecht, gewährt werden.
- (6) Die Anbieterin kann jederzeit auch ohne vorherige Einwilligung gegenüber Nutzern und potenziellen Nutzern mit auf APOCLASS angebotenen Leistungen werben. Soweit die Werbung auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung erfolgt, wird die Anbieterin ausschließlich auf Rechnung und in alleiniger Verantwortung der Kunden tätig.
- (7) Die Anbieterin wird gegenüber Dritten, insbesondere den Nutzern, anderen Kunden und Mitbewerbern, lediglich als Erfüllungsgehilfe eines Kunden tätig. Auf den Inhalt einer Weiterbildung nimmt sie keinen Einfluss. Die Anbieterin ist jederzeit berechtigt, Weiterbildungen über APOCLASS vorzeitig zu beenden, sollten diese gegen geltendes Recht verstoßen. Entschließt sich die Anbieterin zu einem solchen Schritt, bleiben Kunden zur Leistung der vollen vereinbarten Vergütung verpflichtet, auch wenn Leistungen oder Teilleistungen durch die Anbieterin nicht mehr ausgeführt werden können.
- (8) Die Anbieterin ist berechtigt, die angebotene Software im Rahmen von technologischen, nutzer-oberflächenbezogenen und inhaltlichen Weiterentwicklungen zu verändern und anzupassen, sofern die vereinbarte Funktionalität oder Erreichbarkeit hierdurch nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt wird.



§ 3 Mitwirkungspflicht der Kunden

- (1) Kunden sind dafür verantwortlich, dass sie die in der Leistungs- und Produktbeschreibung festgelegten Voraussetzungen für die Nutzung von APO-CLASS schaffen. Hierzu zählt insbesondere die vollständige Lieferung der notwendigen Daten. Die Anbieterin verpflichtet sich, die von Kunden gewünschten Weiterbildungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung online freizugeben.
- (2) Kunden sind zur angemessenen Mitwirkung bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung verpflichtet. Hierbei sind die besonderen Gegebenheiten der Software und der IT-Leistungen der Anbieterin zu berücksichtigen, die wegen ihrer regelmäßig hohen Komplexität und Kundenbezogenheit eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien notwendig machen. Die Mitwirkung der Kunden ist deshalb eine notwendige Vertragspflicht. Kunden sind deshalb dazu verpflichtet, alle für die Leistungserbringung durch die Anbieterin notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, die vereinbart sind oder in ihrem Bereich liegen.
- (3) Kunden haben der Anbieterin unaufgefordert und rechtzeitig über alle Umstände und Vorgänge in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung der vereinbarten Leistungen von Bedeutung sind.
- (4) Die Kunden tragen die ausschließliche Verantwortung dafür, dass die von Ihnen angebotenen Weiterbildungen und sämtliche hiermit in Zusammenhang stehenden Leistungen über APOCLASS durch die Anbieterin im Einklang mit den Gesetzen stehen.
- (5) Für den Fall, dass die Anbieterin für Weiterbildungen, Zuwendungen für Weiterbildungen (§ 2 Abs. 4) oder Werbung für Weiterbildungen (§ 2 Abs. 5) von Dritten in Anspruch genommen wird, sind die jeweiligen Kunden dazu verpflichtet, die Anbieterin von solchen Ansprüchen freizustellen und ihr alle in diesem Zusammenhang stehenden Schäden einschließlich gesetzlicher oder marktüblicher Anwaltskosten zu ersetzen.

§ 4 Vergütung

- (1) Alle Preisangaben der Anbieterin bezeichnen die Nettopreise und verstehen sich zuzüglich zu zahlender Umsatzsteuer, Zölle und sonstiger Abgaben,



soweit diese in einem Angebot oder einer Vereinbarung nicht explizit aufgenommen und ausgewiesen werden.

- (2) Kostenvoranschläge gelten grundsätzlich nur für die darin aufgeführten Leistungen. Diese sind nur dann verbindlich, wenn die Anbieterin dies ausdrücklich erklärt hat.
- (3) Vergütungen für die Nutzung von APOCLASS und / oder weiterer damit im Zusammenhang stehenden Leistungen sind innerhalb von 14 Tagen durch die Kunden zu vergüten, nachdem diesen hierüber eine dem UStG genügende Rechnung ausgestellt wurde. Ein Zurückbehaltungsrecht bis zum vollständigen Erbringen der Leistung(en) durch APOCLASS wird ausgeschlossen.

§ 5 Verfügbarkeit von APOCLASS

- (1) Die Anbieterin gewährleistet die Verfügbarkeit von APOCLASS. Eine entsprechende Garantie ist hiermit jedoch nicht verbunden.
- (2) Voraussetzung für Ansprüche der Kunden bei Störungen der Verfügbarkeit ist stets, dass diese die Störung der Verfügbarkeit unverzüglich anzeigen und, soweit dies möglich und zumutbar war, nachvollziehbar dokumentiert nachgewiesen haben, so dass die Anbieterin die Ursache der jeweiligen Störung nachprüfen konnte.
- (3) Die Anbieterin haftet nicht für Störungen der Verfügbarkeit durch höhere Gewalt. Der höheren Gewalt stehen Diebstahl, allgemeine Störungen des Internets oder sonstige Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Anbieterin unverschuldet sind. Die Anbieterin wird den Kunden, soweit dies unter den Umständen möglich und zumutbar ist, unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses unterrichten. Die Anbieterin ist verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um eine schnelle Beseitigung solcher Störungen zu erreichen.
- (4) Die Anbieterin haftet unter keinen Umständen für Störungen der Verfügbarkeit, die durch Kunden oder deren Telekommunikationsdienstleistern, Zugangsprovidern und Mobilfunkanbieter oder sonst in deren Sphäre tätigen Dritten verursacht wurde.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Die Anbieterin gewährleistet, dass die geschuldeten Leistungen den im Vertrag und / oder in der Leistungs- und Produktbeschreibung genannten An-



forderungen entsprechen. Die Anbieterin gewährleistet darüber hinaus die Anbindung von APOCLASS an das Internet.

- (2) Sofern die von der Anbieterin geschuldeten Leistungen von den vertraglichen Vereinbarungen abweichen, sind diese Mängel durch die Kunden unter genauer Beschreibung des Mangels und der Umstände, unter denen dieser aufgetreten ist, unverzüglich zu rügen. Die Kunden werden, wenn dies möglich ist, eine Bildschirmkopie von Fehlermeldungen und / oder dem Erscheinungsbild des Mangels anfertigen und der Anbieterin zur Verfügung stellen. Die Anbieterin wird den Mangel anschließend beheben, hierbei haben sie die Kunden nach besten Kräften zu unterstützen.
- (3) Ein Kündigungsrecht der Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist. Von einem Fehlschlagen der Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist frühestens auszugehen, wenn die Anbieterin einen wesentlichen Mangel nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Mängelrüge beseitigt oder eine entsprechende Umgehungslösung zur Verfügung stellt und die Kunden die ihnen in diesem Zusammenhang obliegenden Mitwirkungsleistungen ordnungsgemäß erbracht haben. Wegen unwesentlicher Mängel sind Kunden nicht zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
- (4) Eine etwaige verschuldensunabhängige Haftung der Anbieterin für die bei Vertragsschluss vorliegenden Mängel wird ausgeschlossen.
- (5) Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche der Kunden einschließlich der Schadensersatzansprüche beträgt (außer bei Vorsatz) ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 7 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die sie und ihre Erfüllungsgehilfen anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung erlangt haben, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, Erfahrungen und Kenntnisse, die
 - nachweislich ohne Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt sind,
 - den Parteien bereits vor Erhalt der Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen nachweislich bekannt waren oder
 - nachweislich unabhängig erarbeitet worden sind.



- (2) Die Beweislast für das Vorliegen der vorstehend aufgeführten Ausnahmen trägt die Partei, die sich auf die Ausnahmen berufen will.

§ 8 Haftung

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit sich nicht aus einer abweichenden Haftungsregelung in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag oder diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes ergibt.
- (2) Die Anbieterin haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden der Kunden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Anbieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Das gleiche gilt für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung der Anbieterin für Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt, soweit sich nicht aus einer von der Anbieterin übernommenen Garantie etwas anderes ergibt:
 - a. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet die Anbieterin nur, soweit diese auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalspflichten) beruhen. Kardinalspflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte.
 - b. Die Haftung der Anbieterin für den leicht fahrlässig verursachten Verlust von Daten und / oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch die Kunden angefallen wäre.

§ 9 Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden den Kunden in Textform mitgeteilt, wobei die Änderungen gegenüber den bisher gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen besonders hervorgehoben werden. Die Kunden können einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen.



- (2) Kunden haben ihren Widerspruch gegenüber der Anbieterin per Email oder schriftlich und innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung der Anbieterin über die Änderung der Geschäftsbedingungen zu erklären. Sofern Kunden nicht form- und fristgerecht widersprechen, gelten die Änderungen als genehmigt und die abgeänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil; hierauf und auf die Form und die Frist für den Widerruf wird die Anbieterin ausdrücklich in der Mitteilung über die Änderung hinweisen.

§ 10 Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- (1) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand Berlin-Tempelhof-Kreuzberg. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn Kunden keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen fehlen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.